

# Werte im Fokus



## Qualitätshandbuch

### Allgemeiner Teil

DONUM VITAE in Bayern e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Luisenstr. 27  
80333 München

Dezember 2018




## **Inhaltsverzeichnis**

### **Vorwort**

<b>1. Qualitätsverständnis</b>	<b>5</b>
<b>2. Profil des Verbandes DONUM VITAE in Bayern e. V.</b>	<b>6</b>
2.1 Leitbild	6
2.2 Entstehung von DONUM VITAE	6
2.3 Katholische Prägung	9
2.4 Rechtliche Grundlagen	10
2.5 Christliches Menschenbild	11
2.6 Religiöse und ethische Grundsätze zur Abtreibung	12
<b>3. Qualitätsversprechen</b>	<b>15</b>
3.1 Qualitätsversprechen zur Schwangerschaftskonfliktberatung § 218/ 219 StGB	16
3.2 Qualitätsversprechen zur Allgemeinen Schwangerenberatung	18
3.3 Qualitätsversprechen zur Nachgehenden Beratung und Begleitung	19
3.4 Qualitätsversprechen zur Psychosozialen Beratung bei Pränataler Diagnostik	20
3.5 Qualitätsversprechen zur Psychosozialen Beratung bei Kinderwunsch	22
3.6 Qualitätsversprechen zur Beratung und Begleitung bei Vertraulicher Geburt	23
3.7 Qualitätsversprechen für die Beratung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen	24
3.8 Qualitätsversprechen zur Sexualpädagogischen Arbeit	26
<b>4. Verantwortung für das Qualitätsmanagement</b>	<b>27</b>
<b>5. Organisationsstruktur – Organigramm</b>	<b>29</b>
<b>6. Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements „Werte im Fokus“</b>	<b>30</b>
<b>7. Schwerpunkte und qualitätsgesicherte Angebote von DONUM VITAE</b>	<b>30</b>


## Vorwort

Um der Menschen willen, die sich an seine Einrichtungen wenden, ist DONUM VITAE in Bayern e.V.<sup>1</sup> die höchstmögliche Qualität der Arbeit in seinen 20 staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen ein zentrales Anliegen. Daher wird auf stetige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen ebenso größter Wert gelegt wie auf qualifizierte Supervision in den Beratungsstellen und auf vielfältigen Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen seit der Aufnahme der Arbeit am 1. Januar 2001.

Der von  vis à vis betreute und gesteuerte Prozess einer zertifizierten Qualitätsentwicklung wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei ist es dem Landesvorstand wichtig, dass die Klientinnen und Klienten neben fachlichen Standards eine Orientierung an Werten von DONUM VITAE erleben können. Denn DONUM VITAE in Bayern e.V. ist nach Gründungsgeschichte, Struktur und Profil ein von Katholikinnen und Katholiken gegründeter und ökumenisch ausgerichteter Verband, der auf diesem Fundament hohe fachliche Kompetenz und Sorgfalt mit der christlich motivierten Zuwendung zu den Menschen verbindet. Das gilt insbesondere gegenüber solchen, die sich von Not bedrängt sehen oder durch eine Schwangerschaft vor existenzielle Entscheidungen gestellt werden. Die christlich motivierte Sorge für gelingende Partnerschaften als Grundlage von persönlichem Glück und als guter Lebensraum für Kinder führt auch zum wertorientierten Einsatz in der präventiven sexualpädagogischen Arbeit an Schulen, in anderen Einrichtungen und in den verschiedenen Gruppen.

Der wertorientierte Qualitätsentwicklungsprozess ist ein ureigenes Anliegen von DONUM VITAE. Die Entstehung dieses Handbuchs ist auch eine Antwort auf den Wunsch des Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der sich an alle Träger von sozialen Einrichtungen richtet, die mit staatlichen Mitteln gefördert werden, Qualitätsentwicklung zu betreiben.

Die Qualitätsentwicklung, die zu diesem Handbuch geführt hat, ist in einem breit angelegten und aufwändigen Prozess abgelaufen. Vier regionale Arbeitsgruppen aus Ortsbevollmächtigten, Leiterinnen und Leitern von Beratungsstellen, Beraterinnen und Beratern, Verwaltungskräften und zuletzt auch Vorstandsmitgliedern haben in mehreren Zusammenkünften die Erwartungen der Klientinnen und Klienten an DONUM VITAE zusammengetragen und daraus Folgerungen für Werte und Qualitätsanforderungen formuliert. Zusätzlich wurden die Zwischenergebnisse und Arbeitsaufträge der Gruppen in allen Beratungsstellen unter Mitwirkung der/des jeweiligen Qualitätsbeauftragten reflektiert und diskutiert.

Der Dank des Landesvorstands gilt der intensiven und engagierten Mitarbeit so vieler, die zum Gelingen dieses Projekts beigetragen haben, insbesondere der DONUM VITAE Bayern-Qualitätsbeauftragten Stephanie Weißfloch. Das Ergebnis besteht nicht nur im vorliegenden Qualitätshandbuch und dem zugehörigen Zertifikat, dem Qualitätssiegel, sondern auch in einem gestärkten, umfassenden und tief reichenden gemeinsamen Bewusstsein vom Wert unserer Arbeit. Die Herausforderung, diese Qualität zu sichern und stets weiterzuentwickeln, ist allen bewusst. Der Dank des Landesvorstands gilt auch  vis a vis, Claudia Egenolf und Sabine Müller, für die fachkundige, zielorientierte und beharrliche Begleitung dieses Prozesses.

München im Dezember 2018

Prof. Dr. Sabine Demel  
Landesvorsitzende

---

<sup>1</sup> DONUM VITAE ist in Anlehnung an die vielen Hilfswerke in der katholischen Kirche wie MISEREOR, MISSIO, RENOVABIS u.a. gegründet worden und wird daher auch mit Großbuchstaben geschrieben.

## 1. Qualitätsverständnis

Die Qualität der Angebote ist DONUM VITAE ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hat DONUM VITAE für die Kernbereiche seiner Arbeit Qualitätsstandards entwickelt, diese in Verfahrensanweisungen gesichert und ein Qualitätssicherungssystem aufgebaut.

Die Qualitätsstandards sind definiert

- mit dem Anliegen, eine Brücke zu schlagen zwischen den Lebensbedingungen der Menschen in der heutigen Zeit und dem Anspruch von DONUM VITAE, die Menschen zu erreichen und zu begleiten,
- unter der Berücksichtigung des Anliegens, den Schutz des Lebens, auch des ungeborenen, zu sichern und den Rat suchenden Frauen, ihren Partnern und Familien eine wirksame Hilfe in Krisenzeiten zu bieten,
- in der Rückbindung an die christlichen Werte von der unbedingten Würde jedes Menschen von Anfang an, der bedingungslosen Hilfe und Unterstützung jedes Menschen – unabhängig davon, welche Weltanschauung er vertritt und was er tut bzw. getan hat,
- mit Blick auf die Wertvorstellungen der Menschen, die die Angebote von DONUM VITAE nutzen,
- mit Wertschätzung und Achtung der persönlichen Bedingungen und Möglichkeiten dieser Menschen,
- unter Einbezug des aktuellen sexualpädagogischen und beratungsspezifischen Fachwissens.

### Weiterentwicklung der Qualität

Die Qualität ist beschrieben, aber nicht festgeschrieben. Die Klientinnen und Klienten können auf die Qualität Einfluss nehmen; gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen sind im Blick. Das gute, eingespielte Qualitätsmanagement umfasst verschiedene Maßnahmen:

- Jede Beratungsstelle hat eine(n) Qualitätsbeauftragte(n), die/der das Thema Qualität im Blick hält und weiterführt.
- Es sind Prüfmittel entwickelt, die in definierten Abständen eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Prüfmittel werden ausgewertet und nehmen Einfluss auf die weitere Gestaltung der Angebote.
- Es finden regelmäßige interne und externe Audits statt.

DONUM VITAE ist offen für Fragen und Anregungen der Klientinnen und Klienten, Kooperationspartner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



### Werte im Fokus – vis à vis Qualitätsiegel

Das Qualitätssiegel bestätigt den Beratungsstellen von DONUM VITAE,

- dass ein gemeinsames Qualitätshandbuch vorliegt,
- dass die Qualität der Angebote mit Blick auf die Klientinnen und Klienten definiert wurde,
- dass Prüfmittel entwickelt und deren Einsatz und Auswertung festgelegt wurden,
- dass die Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement definiert wurden,
- dass ein(e) Qualitätsbeauftragte(r) in jeder Beratungsstelle bestimmt wurde.

## 2. Profil des Verbandes DONUM VITAE in Bayern e. V.

### 2.1 Leitbild

DONUM VITAE – Geschenk des Lebens – steht für eine achtsame und mutige Annahme des Lebens in der Hoffnung, dass jedes Leben gelingt.

DONUM VITAE ist ein bayernweiter Zusammenschluss von katholischen Christinnen und Christen, der offen ist für Christinnen und Christen anderer Konfessionen sowie Menschen, die sich auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes für den Schutz des ungeborenen Lebens und die Würde von Frau, Mann und Kind einsetzen.

In unseren Beratungsstellen informieren, beraten und begleiten wir in Fragen der Sexualität, Schwangerschaft, Elternzeit und im Schwangerschaftskonflikt. Diese Aufgaben erfüllen wir im gesetzlichen Auftrag.

In Politik, Gesellschaft und Kirchen wirken wir aus christlicher Verantwortung als Anwälte für das Leben mit, ein kindgerechtes und familienfreundliches Umfeld zu gestalten.

DONUM VITAE will ein stabiles Netzwerk knüpfen, in dem sich viele Menschen für das „Geschenk des Lebens“ einsetzen und mithelfen, unsere Anliegen weiter zu tragen.

### 2.2 Entstehung von DONUM VITAE

Abtreibung bzw. Schwangerschaftsabbruch ist sowohl in der Kirche als auch in Deutschland ein Straftatbestand. Dementsprechend sind auch in beiden Rechtsordnungen hohe Strafen dafür angedroht. Allerdings hat man in den 1960er Jahren auch erkannt, dass eine Abtreibung erfahrungsgemäß in der Regel nur als letzter Ausweg aus einer Konfliktsituation vorgenommen wird. Um der schwangeren Frau in einer solchen Lage konkret aufzeigen zu können, dass es noch andere Hilfen und Wege aus diesem Konflikt gibt, wurde Ende der 1960er Jahre in Deutschland die Idee geboren, eine Pflichtberatung für die abtreibungswillige Frau einzuführen. Dieser Grundgedanke der so genannten „Pflichtberatung“ ist seitdem in der deutschen Strafregelung des Schwangerschaftsabbruchs nicht mehr aufgegeben worden.

In der seit 1995 geltenden Neufassung des § 218 StGB gilt die Grundregelung, dass die für einen Schwangerschaftsabbruch angedrohte Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, an deren Stelle auch eine Geldstrafe treten kann, für den Fall zurückgenommen ist, dass (1.) vorher eine Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 stattgefunden hat, (2.) der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen (3.) durch eine Ärztin bzw. einen Arzt erfolgt; sind diese drei Bedingungen erfüllt, ist der Schwangerschaftsabbruch deshalb straffrei, weil er den *Tatbestand des § 218 nicht verwirklicht* (§ 218a Abs. 1 StGB).<sup>2</sup> Da hier die Schwangerschaftskonfliktberatung an die Stelle einer Strafdrohung getreten ist, muss sie die Funktion der Strafdrohung übernehmen, also einen Ausgleich für

---

<sup>2</sup> Liegt eine medizinische oder kriminologische Indikation vor, wird der Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 a Abs. 2 und 3 StGB ebenfalls nicht bestraft, allerdings nicht, weil er nicht den Tatbestand des § 218 erfüllt, sondern weil er in diesen beiden Fällen als nicht rechtswidrig eingestuft wird. Eine Beratungspflicht ist für diese beiden Fälle der Strafbefreiung aufgrund einer Indikation nicht vorgeschrieben.

die weggefallene Strafdrohung zum Schutz des ungeborenen Kindes gewähren. Das kann ihr nur unter zwei Bedingungen gelingen:

- Zum einen muss die Beratung verpflichtend vorgeschrieben sein, auch wenn die Koppelung der Beratung an eine Pflicht nicht die Idealbedingung für eine Beratung darstellt. Andernfalls würde der Gesetzgeber den Lebensschutz des Kindes zugunsten der Interessenvertretung der Frau verletzen. Daher ist die Beratungspflicht der notwendige Kompromiss, beiden Hauptbeteiligten soweit wie möglich gerecht zu werden. Denn die Tatsache, dass die Beratung unter bestimmten Bedingungen Straffreiheit gewährt, trägt der Konfliktsituation der schwangeren Frau Rechnung; die Tatsache, dass diese Beratung nicht in die Freiwilligkeit der Schwangeren gestellt ist, sondern verpflichtend vorgeschrieben ist, trägt dem Schutzanspruch des Kindes Rechnung, der bei einer Freiwilligkeit der Beratung nicht gewahrt wäre, da er vom Belieben der Schwangeren abhängt. Dieser gesetzliche Zwang zur Beratung darf aber nicht als Zwang in der Beratung missverstanden oder gar missbraucht werden.
- Zum anderen muss die Beratung das gleiche Ziel verfolgen wie die Strafdrohung, also den Schutz des ungeborenen Kindes. „Andersherum formuliert: Überhaupt erst die Beratung zugunsten des ungeborenen Lebens schafft eine Voraussetzung dafür, dass Schwangerschaftsabbrüche straffrei gestellt werden können.“<sup>3</sup> Deshalb ist es Aufgabe dieser Beratung, für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes einzutreten und Hilfen für die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzuzeigen.

Umgekehrt gilt, dass das Festlegen des Beratungsinhaltes bzw. Beratungszieles noch nichts über das Ergebnis der Beratung aussagt und auch nicht aussagen kann; denn jede Beratung ist definitionsgemäß ergebnisoffen. Insofern bilden Beratungsziel einerseits und Ergebnisoffenheit der Beratung andererseits eine Spannungseinheit, die das Wesen jeder Beratung ausmacht.

Die seit 1995 in Deutschland geltende strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mit der Kombination von Strafdrohung und Strafersatz, von Schutz durch Strafe und Beratung als Schutzausgleich für die Strafe, von Beratungspflicht und Strafverzicht, ist in ganz Europa einzigartig. Sie ist von Anfang bis Ende von dem Anliegen getragen, nicht entweder dem ungeborenen Kind oder der schwangeren Frau, sondern beiden Hauptbetroffenen gleichermaßen so weit wie möglich gerecht zu werden. So wird beiden eine Stimme gegeben, die Interessen beider werden ernst genommen, der Mutter ebenso wenig die Letztverantwortung abgesprochen wie dem ungeborenen Kind das Grundrecht auf Leben.

Die vom weltlichen Gesetzgeber vorgeschriebene Pflichtberatung stellt einen wichtigen Dienst sowohl für die in Not geratene schwangere Frau wie auch für das ungeborene Kind dar. Deshalb hat auch die katholische Kirche beschlossen, diese vom weltlichen Strafrecht vorgeschriebene Beratung zu unterstützen und im Rahmen der „Caritas“ und des „Sozialdienst[es] katholischer Frauen“ (= SkF) eine sog. „konfessionell geprägte“ Beratung anzubieten, die von jeder Frau – ob katholisch oder nicht – in Anspruch genommen werden kann und zugleich den Vorgaben des weltlichen Strafgesetzgebers entspricht. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind so im Laufe der Zeit ca. 270 konfessionell katholisch geprägte Beratungsstellen aufgebaut worden, in denen dieser Beratungsdienst angeboten wird.

Doch im Zusammenhang mit der Neufassung der Abtreibungsregelung von 1995 haben sich in der katholischen Kirche die konfessionell katholisch geprägten Beratungsstellen der Caritas und des SkF aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung zurückgezogen, indem sie nicht mehr die schriftliche Bestätigung ausstellen, dass eine zielgerichtete (auf das Lebensrecht des Kindes) und zugleich ergebnisoffene Beratung stattgefunden hat, die eine

---

<sup>3</sup> Herbert Tröndle, Preisgabe eines Reformziels. Zur Schwangerschaftskonfliktberatung, in: Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion, hrsg. v. Paul Hoffacker u.a., Bergisch Gladbach <sup>5</sup>1999, 191-207, 200.

der drei Voraussetzungen (Pflichtberatung, Dreimonatsfrist, ärztliche Durchführung) bildet, dass eine Frau nach deutschem Strafrecht bei einer Abtreibungstat Straffreiheit gewährt wird. Der ausschlaggebende Sachgrund für diesen Rückzug ist der veränderte Stellenwert der Pflichtberatung in der Neuregelung des § 218 StGB.

War nämlich die Schwangerschaftskonfliktberatung im Strafgesetzbuch von 1976 nur eine so genannte flankierende Maßnahme zur Strafandrohung, also nur eine subsidiäre Schutz- und Kontrollmaßnahme (§ 218b StGB i.d.F. 1976) zur Regelung der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218a StGB i.d.F. 1976), so ist sie seit der Neufassung der §§ 218 und 219 StGB Bestandteil dieser Strafregelung selbst, indem sie zu einer von drei Bedingungen (Beratung, ärztliche Durchführung und Dreimonatsfrist) geworden ist, um trotz vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs strafrei zu bleiben. Damit ist die Beratungspflicht in die Gesamtregelung integriert und erhält insofern ein wesentlich größeres Gewicht. Das hat konkret zur Folge, dass eine unter Umgehung der Beratung erfolgte Abtreibung nicht mehr nur die Übertretung einer sekundären Vorschrift ist, sondern den Schwangerschaftsabbruch für alle Beteiligten strafbar macht.

Diesen neuen strafrechtlichen Rang konnte die Konfliktberatung aber nur deshalb erhalten, weil auch ihr Inhalt völlig neu gefasst worden ist. War nämlich die Beratung im Strafgesetzbuch von 1976 lediglich als Information über Hilfsmittel zur Fortsetzung der Schwangerschaft konzipiert (§ 219 StGB i.d.F. 1976), ist sie nun umgestaltet worden zu einer Beratung zu Gunsten des ungeborenen Kindes (§ 219 StGB i.d.F. 1995). Die zwei maßgeblichen Stichworte dieser neuen Beratungskonzeption lauten: *zielgerichtet* (auf das Lebensrecht des ungeborenen Kindes) und zugleich *ergebnisoffen* (da das Festlegen des Beratungsinhaltes bzw. -zieles definitionsgemäß noch nichts über das Ergebnis der Beratung aussagt und auch nicht aussagen kann).

Innerkirchlicher Auslöser ist ein Schreiben von Papst Johannes Paul II. von 1998 gewesen. Fast alle deutschen Diözesanbischöfe hatten sich dazu entschieden, trotz der veränderten Stellung der Konfliktberatung im Zuge der Reform des § 218 StGB von 1995 in den der katholischen Kirche zugeordneten Beratungsstellen der Caritas und des SKF weiterhin die Beratungsbestätigung ausstellen zu lassen. Doch Papst Johannes Paul II. hat 1998 in einem Brief an die deutschen Bischöfe eindringlich gebeten, sie – die Bischöfe – mögen dafür sorgen, dass in den „*kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen*“ künftig keine Beratungsscheine mehr ausgestellt werden.<sup>4</sup> Denn diesen Beratungsscheinen haftet eine *Zweideutigkeit* an, insofern sie einerseits eine Beratung zu Gunsten des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes dokumentieren, andererseits aber zugleich neben anderen Bedingungen zur Straffreiheit einer Abtreibungstat führen können. Diese Bitte, keine Beratungsnachweise mehr auszustellen, ist gleichbedeutend mit einem Rückzug der *Institution Kirche* aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung. Nach Auffassung des Papstes wird dadurch das *kirchliche Zeugnis* für den Schutz des ungeborenen Kindes *gläubwürdiger*, weil entschiedener und von keiner Zweideutigkeit verdunkelt.

Die deutschen Bischöfe sind dieser Bitte nachgekommen, wenn auch teilweise mit etlicher Verzögerung.<sup>5</sup> Jedenfalls gibt es seit dem Frühjahr 2002 keine *der katholischen Kirche zugeordnete* Beratungsstelle mehr, die die besagten Beratungsscheine ausstellt. Dadurch soll vermieden werden, dass die Institution der katholischen Kirche in irgendeiner Form mit der nach § 218a StGB straffreien Tötung ungeborener Kinder in Verbindung gebracht werden kann. Dementsprechend wird in den Richtlinien, die die Deutsche Bischofskonferenz im Anschluss an den Rückzug im Jahre 2000 für die der katholischen Kirche zugeordneten „Schwangerschaftsberatungsstellen“ (nicht mehr wie früher: „Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“) explizit betont:

---

<sup>4</sup> Der Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe ist abgedruckt in: L'Osservatore (dt.) Nr. 5 vom 11. Januar 1998, S.1 i.V.m. S.11.

<sup>5</sup> Vgl. Pressemitteilung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz (22. November 1999), in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 168 (1999), 115.



„Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen.“<sup>6</sup>

### 2.3 Katholische Prägung

*DONUM VITAE* versteht sich als Verein in der Kirche, der allerdings nicht mit kirchenamtlicher Anerkennung, also *nicht im Namen/ Auftrag der Kirche* tätig ist. Als Verein *in der Kirche* ist *DONUM VITAE* nach dem kirchlichen Vereinsrecht als ein freier Zusammenschluss „für Zwecke der Caritas“ und „zur Förderung der christlichen Berufung“ (Canon 215 Codex Iuris Canonici) im Bereich des vorgeburtlichen Lebens zu qualifizieren. *DONUM VITAE* ist damit so organisiert wie die Mehrzahl der Verbände und Vereine der katholischen Kirche: nach *weltlichem* Recht als „e.V.“ und nach *kirchlichem* Recht als „freier Zusammenschluss von Katholikinnen und Katholiken mit kirchlicher Zielsetzung“ (Caritas, Frömmigkeit und/ oder Förderung der christlichen Berufung in der Welt) gemäß Canon 215 Codex Iuris Canonici, also als *kirchlicher, aber nicht-kanonischer* Verein.

Allerdings haben die deutschen Bischöfe 2006 erklärt: „Bei dem privaten Verein Donum Vitae handelt es sich um eine Vereinigung *außerhalb* der katholischen Kirche ... Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, ist eine Mitwirkung bei Donum Vitae e.V. untersagt. ... Der Ständige Rat [der Deutschen Bischofskonferenz] ersucht die Gläubigen, die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsgremien sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen, zum Zweck der größeren Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in Donum Vitae e.V. zu verzichten und so die Unterschiede zwischen Donum Vitae e.V. und Positionen der Kirche besser zur Geltung zu bringen und zu respektieren.“<sup>7</sup>

Die Einordnung von *DONUM VITAE* als einen Verein „außerhalb“ der Kirche ist theologisch und rechtlich nicht haltbar. Das ergibt sich zum einen aus den vier Grundtypen des kirchlichen Vereinsrechts (vgl. Canon 215; Canones 298-329 Codex Iuris Canonici), und zum anderen aus der kirchlichen Lehre vom unverlierbaren Prägemaß, das die Taufe verleiht. Denn wegen dieses unverlierbaren Prägemaßes gilt in der katholischen Kirche seit alters her der Grundsatz: Einmal katholisch – immer katholisch. Oder negativ ausgedrückt: Wer einmal kraft der Taufe in die katholische Kirche aufgenommen ist, kann weder aus ihr entfernt werden noch sich selbst aus ihr entfernen. Dieser Grundsatz wird auch nicht durch die Strafe der Exkommunikation oder durch den staatlich erklärten Kirchenaustritt aufgehoben. Denn sowohl Exkommunikation als auch Kirchenaustritt bewirken nicht die Aus-Gemeinschaftung eines Kirchengliedes, sondern lediglich die Einschränkung seiner Rechtsstellung innerhalb der Gemeinschaft der Kirche. Daraus folgt: Wer – willentlich oder unwillentlich – nicht aus der Gemeinschaft der Kirche herausfallen kann, die/der kann auch nicht seine Berufung kraft der Taufe – willentlich oder unwillentlich – außerhalb der Kirche wahrnehmen, sondern immer nur innerhalb der Kirche – ganz gleich, ob er/ sie diese Berufung kraft Taufe als Einzelner bzw. Einzelne oder in einer Vereinigung versammelt wahrnimmt. Deshalb ist festzuhalten: Eine Vereinigung, die von Katholikinnen und Katholiken unter Berufung auf ihre Taufsendung und Taufverantwortung zum caritativen Zweck des Schutzes des ungeborenen Lebens und „zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt“ (Canon 215 Codex Iuris Canonici) in diesem Bereich des vorgeburtlichen Lebens gegründet worden ist, kann daher von niemandem außerhalb der Kirche angesiedelt werden. Daran

<sup>6</sup> Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen, in: Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising, Ausgabe 15 vom 20. Dezember 2000, S. 384-390, 384. Der Ausdruck „*katholische* Schwangerschaftsberatungsstellen“ ist kirchenrechtlich unpräzise. Er kann nur verstanden werden als „der katholischen Kirche zugeordnete Schwangerschaftsberatungsstellen“.

<sup>7</sup> Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising, Ausgabe 10 vom 31. Juli 2006, S. 264f.

ändert auch die Tatsache nichts, dass die Vereinigungsstrukturen nach weltlichem Recht als ein „eingetragener Verein (= e.V.)“ gestaltet sind.

## **2.4 Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage der Arbeit von DONUM VITAE ist das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) des Bundes vom 21. August 1995 (BGBl I, 1050). Im Gefolge der Grundsatzenscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BVerfGE Band 88, 203 – 337) konkretisiert es § 218 a Abs.1 und § 219 StGB, wonach die verpflichtende und daher durch eine Beratungsbescheinigung zu dokumentierende Beratung dem Schutz des Lebens zu dienen hat.

Diese eindeutige Zielorientierung schließt die Ergebnisoffenheit nicht aus, weil sonst keine Beratung mehr vorläge.

In Bayern besteht die Besonderheit, dass der Bayerische Landtag – anders als andere Bundesländer, die lediglich Verwaltungsvorschriften erlassen haben – ein eigenes „Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG“ vom 9. August 1996 (GVBl, 320) beschlossen hat, in dem zur Sicherstellung der Qualität der Schwangerenberatung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umfassend umgesetzt worden sind.

Nach Art. 1 dient dieses Gesetz dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Sorge für Schwangere durch Bewusstseinsbildung und Aufklärung für Frauen und Männer, Beratung für werdende Mütter und Väter sowie Schwangerschaftskonfliktberatung und Vermittlung von Hilfen. Art. 2 sagt zur Beratung: Frauen und Männer können das Recht auf Information und Beratung sowie auf Vermittlung von Hilfen so oft und so lange in Anspruch nehmen, wie dies im Einzelfall erforderlich ist. Information, Beratung und Hilfe sind kostenfrei und nicht an den gewöhnlichen Aufenthaltsort Ratsuchender gebunden. Den Ratsuchenden und in besonderer Weise den Schwangeren sind Offenheit, Verständnis und Hilfsbereitschaft entgegen zu bringen. Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren. Auf Wunsch kann die Beratung anonym erfolgen.

In Art. 10 ist der Inhalt der Beratungsbescheinigung festgelegt, die der Schwangeren nur ausgehändigt werden darf, wenn sie die Gründe mitgeteilt hat, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt, die beratende Person die Beratung als abgeschlossen ansieht und die Schwangere ihre Identität nachgewiesen hat.

Nach Art. 5 obliegt es den anerkannten Beratungsstellen in Bayern auch, präventive und bewusstseinsbildende Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Empfängnis und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes zu machen. Diese Aufgaben sollen altersgerecht, geschlechtsspezifisch und zielgruppenorientiert erfüllt werden.

Das Gesetz verlangt ein plurales Angebot an staatlich anerkannten Beratungsstellen und gewährt Trägern der freien Wohlfahrtspflege Vorrang vor staatlichen oder kommunalen Stellen (Art. 14 Abs. 2). An solche freien Träger stellt das Gesetz hohe Qualitätsanforderungen (Art. 16 und 17).

Die staatliche Anerkennung und Förderung einer Beratungsstelle kommt nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BaySchwBerG nur in Betracht, wenn diese sowohl Konfliktberatung nach § 5 SchKG als auch allgemeine Beratung, Prävention und nachgehende Beratung nach § 2 SchKG im Verbund durchführt. Diese Regelung hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 25. Januar 2006 als verfassungskonform bestätigt.

DONUM VITAE ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter dem Zeichen VR 16726 eingetragen, als Träger von Schwangerenberatungsstellen nach dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz staatlich anerkannt und steuerrechtlich als gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt. Als Spitzenverband der

Wohlfahrtspflege fungiert für DONUM VITAE das Bayerische Rote Kreuz, mit dem vertraglich vereinbart ist, dass der Spitzenverband auf die inhaltliche Arbeit keinen Einfluss nimmt. Bayernweit unterhält DONUM VITAE derzeit 20 Beratungsstellen mit zahlreichen Außenstellen und Außensprechtagen. Anders als in manchen anderen Landesverbänden von DONUM VITAE ist nicht die jeweilige Ortsebene rechtlicher Träger, d.h. es gibt keine örtlichen rechtsfähigen Vereine, sondern unmittelbar der **Landesverband**, repräsentiert durch ehrenamtlich tätige Bevollmächtigte für die einzelnen Beratungsstellen, ist **Rechtsträger aller bayerischen DONUM VITAE-Beratungsstellen**. Dies stärkt die Handlungsfähigkeit nach außen, insbesondere im politischen und gesellschaftlichen Raum, fördert die Solidarität der Stellen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, sichert den Standard in der Verwaltung, erleichtert die Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung finanzieller Mittel, hält die Qualität auf gleich hohem Niveau und gewährleistet die gemeinsame Entwicklung von neuen Projekten.

Ein tragendes und prägendes Element von DONUM VITAE ist das Selbstverständnis als **Verein von Frauen und Männern**, weil auch die Schwangerschaft nicht nur Frauen betrifft und Schwangerschaftskonflikte die Mitverantwortung der Männer herausfordern bzw. herausfordern sollten. Dieses Prinzip bildet sich in der Mitgliederstruktur ab. Die weiblichen Mitglieder sind nur geringfügig mehr als die männlichen Mitglieder. Bei den regelmäßigen Spendern zeigt sich das gleiche Bild.

## 2.5 Christliches Menschenbild

DONUM VITAE weiß sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Es ist Orientierung für die persönliche Lebensgestaltung, den Umgang miteinander und die Arbeit des Vereins.

### Geschaffen nach dem Bilde Gottes

„Gott schuf den Menschen als Abbild, als Abbild Gottes schuf er ihn, als Mann und Frau schuf er sie“ (Genesis 1, 27). Das ist die zentrale Aussage des Alten und Neuen Testaments über den Menschen. Diese Sicht auf den Menschen, die wir der göttlichen Offenbarung verdanken, übersteigt die Kompetenz der Naturwissenschaft, ohne deren Erkenntnisse zu widersprechen. Die biblische Grundaussage kann in folgende Einzelaussagen aufgeschlüsselt werden:

- Der Mensch ist nicht Produkt eines blinden Schicksals, er ist von einem liebenden Gott ins Leben gerufen und zur Gemeinschaft mit ihm berufen. Das Urvertrauen in Gottes Liebe lässt sich auch durch leidvolle Erfahrungen nicht infrage stellen, nicht einmal durch den irdischen Tod, da jeder Mensch zum ewigen Leben bestimmt ist.
- Das Leben ist ein Geschenk Gottes, darum heilig und unantastbar. Keiner ist Herr über sein eigenes Leben oder das eines anderen. Gott hat eine persönliche Beziehung zu jedem Menschen. Jeder Mensch kann dessen Stimme im Gewissen hören. Auf das Gewissen des anderen dürfen die Mitmenschen weder Zwang noch Gewalt ausüben, auch Staat und Kirche nicht, selbst auf ein irriges Gewissen nicht.
- Jeder Mensch und der ganze Mensch ist Gottes Schöpfung und darum gut. Körper und Geist, Spiritualität und Sexualität sind Gaben Gottes, die es dankbar anzunehmen gilt. Verachtung des Leibes oder der Sexualität sind Fehlentwicklungen, die dem biblischen Menschenbild widersprechen.
- Der Mensch ist ein soziales Wesen und zur Gemeinschaft berufen. Erst gemeinsam sind Mann und Frau Bild Gottes. An den Mitmenschen vorbei führt kein Weg zu Gott.
- Der Mensch ist geschaffen, Welt und Geschichte schöpferisch zu gestalten. Das soll er als Statthalter Gottes tun. Er darf nicht selbstherrlich und willkürlich über Gottes Welt verfügen.

### **Gleiche Würde aller Menschen**

„Es gibt nicht mehr Juden und Griechen (= Heiden), nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr seid einer in Christus Jesus“ (Galaterbrief 3,28). Diese Grundregel für die christliche Gemeinde leugnet nicht die religiösen, sozialen und geschlechtlichen Unterschiede. Vielmehr legt Paulus Wert darauf: In der Kirche dürfen diese Unterschiede keine Rolle spielen, sie zählen nicht. Diese innerkirchliche Ordnung hat entsprechende Konsequenzen für das Verhalten nach außen. So entspricht es auch schon dem Alten Testament, weil Gott sich allen Menschen zuwendet und sogar besonders den Randfiguren der Gesellschaft: Armen und Fremden, Witwen und Waisen, Kranken, Sklavinnen und Sklaven sowie Sünderinnen und Sündern. Dasselbe zeigt sich am Wirken Jesu.

Dieses Menschenbild stand in biblischen Zeiten und steht wiederum in nachchristlichen Gesellschaften im Widerspruch zum Ideal der heidnischen bzw. neuheidnischen Umwelt. In den Israel umgebenden Religionen galt nur der König als Bild bzw. Sohn Gottes. In der griechisch-römischen Kultur wurde das Ideal des freien, gesunden und schönen, an Leib und Geist tüchtigen Menschen hochgehalten, während die anderen als minderwertig galten und keine besondere Achtung und Ehre verdienten. In weithin entchristlichten Gesellschaften lebt diese heidnische Rangordnung wieder auf.

Die biblischen Weisungen und die kirchliche Tradition nehmen die Christinnen und Christen in Pflicht, Notleidenden und Hilfsbedürftigen den ersten Platz einzuräumen. Deshalb steht DONUM VITAE werdenden Eltern in Konfliktsituationen mit Rat und Tat zur Seite. Mit ihren ungeborenen Kindern zählen sie zu Gottes bevorzugten Lieblingen. Über Sachhilfen für die Bedürftigen hinaus – und wichtiger noch als sie – sind gemäß der biblischen und kirchlichen Tradition personale Zuwendung, barmherzige Liebe und selbstlose Sorge.

#### Literatur zu 2.5:

- Papst Benedikt XVI., Enzyklika „Deus caritas est“, Rom 2006.
- Hans Maier, Christliches Menschenbild – Orientierung für unsere Arbeit; in: Qualitätssicherung für die Schwangerenberatung. Fachtagung zur Sozialpolitik 27.-28.7.2007 in Wildbad Kreuth, hrsg. v. Maria Geiss-Wittmann und Stefanie von Winning, Hans-Seidel-Stiftung und DONUM VITAE, 2007, 21-32.

## **2.6 Religiöse und ethische Grundsätze zur Abtreibung**

### **Das Leben des Menschen ist allen Religionen heilig**

Das biblische Gebot „Du sollst nicht töten!“, das sich auch im Koran findet, verbietet grundsätzlich, anderen Menschen oder sich selbst das Leben zu rauben. Warnendes Beispiel ist der Brudermord Kains an Abel zu Beginn der Bibel: Das darf um Gottes willen nicht sein! Mord ist ein Verbrechen gegen Gott und den Menschen. Geschieht die Tötung eines Menschen absichtlich und ohne hinreichenden Grund, wird sie als Mord bezeichnet. Ein Rechtfertigungsgrund ist beispielsweise Notwehr (Selbstverteidigung) oder Nothilfe (Verteidigung eines anderen in akuter Gefahr). Von Mord spricht man, wenn gemeine, niederträchtige Motive leitend sind, sonst spricht man von Tötung. Deshalb soll man Abtreibung als Tötung, nicht als Mord bezeichnen, weil normalerweise die gemeine Absicht fehlt.

Der *religiöse* Grund für den unbedingten Schutz des menschlichen Lebens ist die personale Beziehung Gottes zu jedem einzelnen Menschen, nicht nur generell zum Menschengeschlecht. Der Mensch ist nach Gottes Ebenbild geschaffen, heißt es im ersten Kapitel der Bibel. Der entscheidende *philosophische* Grund ist die Menschenwürde. Weil jeder Mensch um seiner selbst willen zählt, darf er nicht als Mittel zum Zweck gebraucht werden. Beispielsweise dürfen Menschen nicht für die Zukunft der Gesellschaft oder für den technischen Fortschritt geopfert werden.

Seit frühesten Zeiten wird in der kirchlichen Tradition die Tötung eines ungeborenen Kindes als ein verabscheuungswürdiges Verbrechen bezeichnet. So heißt es im bekannten „Brief an Diognet“ (ca. 200 n. Chr.): Die Christinnen und Christen unterscheiden sich von ihrer Umgebung auch dadurch, dass sie die Frucht des Leibes im Mutterschoß nicht töten.

Im katholischen Kirchenrecht (Canon 1398 Codex Iuris Canonici) wird eine mit Vorsatz und Erfolg durchgeführte Abtreibung mit der von selbst eintretenden Strafe der Exkommunikation (= Verbot, Sakramente zu empfangen und zu spenden sowie kirchliche und liturgische Dienste und Ämter wahrzunehmen) geahndet. Das betrifft außer der Schwangeren auch alle, die durch physische (Arzt, Hebamme) oder moralische (Zwang, Zureden) Mitwirkung ursächlich an einer Abtreibung beteiligt sind. Die Exkommunikation kann im Rahmen des Bußsakraments wieder aufgehoben werden.

### **Wann beginnt der Rechtsschutz des ungeborenen Lebens?**

Die in unserer Verfassung formulierten Grundrechte müssen durch Gesetze immer aufs Neue konkretisiert und geschützt werden. Nur so kann die geltende Rechtsordnung den sich stets ändernden Erkenntnissen und Verhältnissen gerecht werden. Ähnlich verhält es sich mit den religiösen und ethischen Grundsätzen der Religionen. Der Grundsatz, dass schon das ungeborene menschliche Leben heilig und Abtreibung Sünde und Straftat ist, beantwortet noch nicht die Frage, von welchem Zeitpunkt an und mit welchen Mitteln das ungeborene Leben rechtlich geschützt werden soll. Besonders die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über die vorgeburtliche Phase des menschlichen Lebens haben die Religionen zu einer Weiterentwicklung ihrer Rechtsnormen zur Abtreibung veranlasst.

### **Naturwissenschaftlicher Befund**

Erst vor 200 Jahren wurde das weibliche Ei entdeckt. Bis dahin ging man von der Anschauung aus: Der männliche Same befruchtet den mütterlichen Nährboden und entwickelt sich in drei Stadien. Zunächst erhält der Keimling die vegetative, dann die animalische und schließlich die geistige Seele. Durch die Entdeckungen der Naturwissenschaft ist die Lehre von der stufenweisen Beseelung hinfällig, ebenso die Auffassung, der Keimling sei nur ein unselbständiger Teil im Leib der Frau. Mit der Geburt ändert sich nur die Situation – die Umstände sind anders –, aber nicht die biologisch-geistige Konstitution des Kindes. Aufgrund der neueren medizinischen Erkenntnisse werden in Judentum, Christentum und Islam die traditionellen Rechtsvorschriften neu interpretiert.

Heute wird meist die Auffassung vertreten, dass mit der Vereinigung von Samenzelle und Eizelle ein neues menschliches Wesen entsteht, das sich kontinuierlich entfaltet. Einige Wissenschaftler halten hingegen den Zeitpunkt der Einnistung für den Anfang eines neuen menschlichen Lebens, weil erst dann von der Mutter her Signale zum Wachstum ausgehen. Andere argumentieren, bis zur Einnistung „verwerfe“ auch die Natur viele befruchtete Eizellen. Doch obgleich die Naturwissenschaft nicht genau sagen kann, wann der Mensch beginnt, ein Mensch zu sein, gilt als *ethischer Grundsatz*: Der Lebensschutz muss so ausgestaltet werden, als wäre der Mensch von der Zeugung an Mensch. Die Beweislast dafür, dass ein Embryo zu einer bestimmten Zeit noch kein Mensch ist, hat der, der sein Leben beenden will. Im Zweifel also für das Leben!

### **Lehre der Kirchen**

Nach katholischer Lehre ist der entscheidende Augenblick der Menschwerdung die Verschmelzung von Ei- und Spermienzelle. Die Begründung lautet: Von dem Augenblick an, in dem die Eizelle befruchtet wird, beginnt ein Leben, welches weder das des Vaters noch das der Mutter ist, sondern das eines neuen menschlichen Wesens, das sich eigenständig entwickelt. Von diesem Zeitpunkt an gibt es zwar einen Entwicklungsprozess, aber keine Zäsur mehr, von der man sagen kann, hier entstehe etwas völlig Neues. Darum darf es keine Abstufungen im Menschsein und im Schutz der Menschenwürde geben.

Inhaltlich vertreten auch die anderen Kirchen dieselbe Lehre: Leben und Würde des Menschen sind Gabe Gottes, darum sind sie in jeder Phase zu achten und zu schützen.

### **Lehre des Judentums**

Nach geltender jüdischer Lehre muss man zwischen dem Beginn der biologischen Existenz und der rechtlichen Existenz unterscheiden. Das volle Recht als Person erlangt das Kind erst mit der Geburt. Bis dahin kann bei einer Tötung von Mord nicht die Rede sein. Vorher gibt es zwei rechtsrelevante Zäsuren: In den ersten 40 Tagen wird der Embryo „wie Wasser“ angesehen, das Ende des dritten Monats ist die zweite Zäsur. Zwar verdient der Embryo von Anfang an Achtung, doch sein Rechtsschutz wächst gemäß diesen Zäsuren, und ein Schwangerschaftsabbruch wird stufenweise als immer schlimmeres Vergehen bewertet. Ist das Leben der Mutter in Gefahr, hat die Rettung ihres Lebens Vorrang vor dem Leben des Kindes. Dasselbe gilt im Fall einer Vergewaltigung.

### **Lehre des Islam**

Nach den klassisch islamischen Rechtsdeutungen früherer Zeiten durfte eine Frau nur in den ersten drei Monaten eine Abtreibung vornehmen, weil dann erst die geistige Seele von Gott verliehen würde. Die modernen Rechtswissenschaftler hingegen verbieten die Abtreibung während der ganzen Schwangerschaft aufgrund der Erkenntnisse der modernen Medizin. So trägt auch die islamische Rechtswissenschaft der Entwicklung der Naturwissenschaft Rechnung. Bei Lebensgefährdung der Mutter und im Fall einer Vergewaltigung ist Abtreibung erlaubt.

#### Literatur zu 2.6:

- Katholischer Erwachsenen-Katechismus, hrsg. v. der Deutschen Bischofskonferenz, Bd. 2: Leben aus dem Glauben, Freiburg i. Br. 1995, 288-302 (Schutz des menschlichen Lebens an seinem Anfang).
- Menachem Elon (ehem. Mitglied des Obersten Gerichts in Israel), Abortion: Encyclopedia Judaica, Bd. 1, 270-273, Detroit 2007.
- Für Auskünfte über die islamische Rechtsauffassung wende man sich an die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V., Herrn Bekir Alboga (0221/5798250; alboga@ditib.de).

### 3. Qualitätsversprechen

Die Qualitätsstandards von DONUM VITAE bauen eine Brücke zwischen den Erwartungen der Klientinnen und Klienten sowie den Wertvorstellungen von DONUM VITAE. Damit der Brückenschlag gelingt, setzt die Qualitätsentwicklung bei den Menschen an, die DONUM VITAE unterstützt. In den Blick genommen werden die Lebensrealitäten, die Stimmungslagen, die Wertvorstellungen und die entwicklungspsychologischen Grundlagen.

Die daraus entwickelten Qualitätsversprechen bieten eine Orientierung darüber, was die Klientinnen und Klienten von den DONUM VITAE-Angeboten erwarten können.

Auf der Basis der Qualitätsversprechen werden Qualitätsstandards abgeleitet, die in Verfahrensanweisungen dargestellt werden.

Jede DONUM VITAE-Beratungsstelle entwickelt sich, orientiert am Bedarf des Umfeldes, individuell weiter.

Folgende Kernangebote werden qualitätsgesichert angeboten:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 218/ 219 StGB
- Allgemeine Schwangerenberatung
- Nachgehende Beratung und Begleitung
- Psychosoziale Beratung bei Pränataler Diagnostik
- Psychosoziale Beratung bei Unerfülltem Kinderwunsch
- Beratung und Begleitung bei Vertraulicher Geburt
- Beratung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Sexualpädagogische Arbeit

### **3.1 Qualitätsversprechen zur Schwangerschaftskonfliktberatung § 218/ 219 StGB**

Der Schutz des menschlichen Lebens steht im Mittelpunkt aller Arbeit von DONUM VITAE - das Ziel der Konfliktberatung ist der Schutz des ungeborenen Lebens. Da das Kind nur mit der Mutter geschützt werden kann, vertritt DONUM VITAE in einer doppelten Anwaltschaft das Kind und die schwangere Frau. Die ratsuchenden Frauen werden darin unterstützt, reflektierte Entscheidungen zu treffen, für die sie die Verantwortung übernehmen können. Die Beratung ist ergebnisoffen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung § 218/ 219 StGB von DONUM VITAE beruht auf dem christlichen Menschenbild, den rechtlichen Grundlagen für die Beratungsarbeit und dem trägerinternen Beratungskonzept. Sie richtet sich an schwangere Frauen und werdende Väter, die in eine Konfliktsituation geraten sind und aufgrund ihrer Lebensumstände den Abbruch der Schwangerschaft in Betracht ziehen. Auch Personen des sozialen Umfelds werden mitberaten.

In der Konfliktberatung gehen die Beraterinnen und Berater von DONUM VITAE davon aus, dass die Schwangerschaft ein körperlich, seelisch und sozial tiefgreifendes Ereignis ist. Vielfältige Umstände, wie z.B. die aktuelle Familiensituation, die Rolle des werdenden Vaters, die finanzielle Situation, die beruflichen Umstände, die körperliche oder psychische Befindlichkeit, der biographische Hintergrund etc. können die Schwangere, ihren Partner und ihr persönliches Umfeld in einen äußerst schwierigen Konflikt führen.

#### **Die Klientinnen und Klienten erfahren,**

- dass sie mit ihrer besonderen Lebenssituation ernstgenommen werden,
- Verständnis für ihre Lebensumstände, ihre Gefühle, Ängste und Hoffnungen,
- dass ihre Würde und die Freiheit der Entscheidung respektiert werden,
- eine Weitung ihres Blicks für die Würde des Ungeborenen sowie den Schutz des ungeborenen Lebens und sein Recht auf Leben.

#### **Die Klientinnen und Klienten erleben,**

- dass die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ihnen zuhören und Fragen stellen, durch die sie ihre Situation, ihre Gefühle und Motive verstehen und hinterfragen können,
- dass sie mit ihren Stärken und Fähigkeiten wahrgenommen werden,
- dass mit ihnen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind entwickelt und verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet werden,
- dass sie die möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung für ihre Lebenssituation reflektieren können,
- dass Beratung kurzfristig möglich ist.

#### **Die Klientinnen und Klienten erhalten**

- einen geschützten Raum für ein vertrauliches, auf Wunsch anonymes Gespräch,
- Informationen über die Rechtslage und Aufklärung über den Ablauf eines Schwangerschaftsabbruchs,
- Informationen über mögliche Hilfen,
- die Zusage konkreter Hilfen,
- das Angebot der Begleitung während der Schwangerschaft und nach Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes,



- das Angebot zur Begleitung nach einem Schwangerschaftsabbruch,
- die erforderliche Beratungsbescheinigung nach den gesetzlichen Vorgaben,
- eine Beratung zur Verhütung ungewollter Schwangerschaften.

**Ärztinnen und Ärzte können darauf vertrauen, dass**

- die Beratung dem Schutz des ungeborenen Lebens dient und ergebnisoffen geführt wird,
- die Beratung kurzfristig möglich ist,
- die Frau und ihr Partner durch eine ausführliche und sorgsame Beratung in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden,
- die Beraterinnen und Berater eine entsprechende Zusatzausbildung erhalten haben, sich laufend fortbilden und regelmäßig an Supervisionen teilnehmen.

### **3.2 Qualitätsversprechen zur Allgemeinen Schwangerenberatung**

Die allgemeine Schwangerenberatung richtet sich an werdende Mütter und Väter, Paare und Alleinerziehende und deren Angehörige.

Ziel ist es, in allen Fragen zu Schwangerschaft und Geburt, Familienplanung und Sexualität zu beraten, zu begleiten und zu informieren. Das Beratungsangebot ist für alle offen, vertraulich und kostenlos, unabhängig von der Herkunft, der Religionszugehörigkeit und der Nationalität der Ratsuchenden.

Die Beratung beinhaltet die Information über soziale und finanzielle Hilfen und deren Vermittlung, bei Bedarf auch die Verweisung an weitere Beratungsstellen und Netzwerkpartner. Zum Beratungsauftrag gehört ebenso die Unterstützung bei psychosozialen Konflikten, Partnerschafts- und Familienproblemen.

Die allgemeine Schwangerenberatung von DONUM VITAE gründet auf dem christlichen Menschenbild, den rechtlichen Grundlagen für die Beratungsarbeit und dem trägerinternen Beratungskonzept.

#### **Die Klientinnen und Klienten erleben**

- Wertschätzung, Annahme und Fürsorge für sich und das Kind,
- Unterstützung bei der Verwirklichung der individuellen Lebensplanung,
- eine kompetente und unbürokratische Beratung.

#### **Die Klientinnen und Klienten erfahren**

- dass ihre Sichtweise geachtet und ihre Eigenverantwortung gestärkt wird,
- dass sie auch in schwierigen Lebenssituationen nicht alleingelassen werden.

#### **Die Klientinnen und Klienten erhalten**

- vielfältige Informationen zu finanziellen, rechtlichen und sozialen Fragen,
- Hinweise auf ergänzende Angebote und Hilfen,
- Unterstützung bei Antragsstellung und Behördenkontakten,
- finanzielle Hilfen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ entsprechend den Vergaberichtlinien,
- finanzielle Hilfen aus anderen Hilfsfonds und Soforthilfe aus DONUM VITAE-Eigenmitteln,
- Begleitung beim Übergang von Partnerschaft zu Elternschaft,
- Unterstützung bei Partner- und Familienproblemen,
- Hilfe bei Erziehungsfragen.

### **3.3 Qualitätsversprechen zur Nachgehenden Beratung und Begleitung**

Die nachgehende Beratung richtet sich an Frauen, Männer und Familien mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren. Außerdem bieten wir Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch, einer Fehl- oder Totgeburt Beratung und Begleitung an.

Ziel der nachgehenden Beratung ist es, Frauen, Männer und Familien in schwierigen persönlichen, familiären oder finanziellen Situationen zu unterstützen, zu stärken und zu begleiten.

DONUM VITAE geht davon aus, dass die Ratsuchenden Verantwortung übernehmen und in der Regel auch die Fähigkeit haben, ihren Alltag mit allen Anforderungen zu bewältigen. In besonderen Lebenssituationen, in denen zusätzlich Unterstützung und Hilfe benötigt wird, steht DONUM VITAE auf Wunsch beratend und begleitend zur Seite. In der Beratung finden die Stärken, Probleme und Möglichkeiten der Ratsuchenden Raum.

Die nachgehende Beratung und Begleitung von DONUM VITAE gründet auf dem christlichen Menschenbild, den rechtlichen Grundlagen für die Beratungsarbeit und dem trägerinternen Beratungskonzept.

#### **Die Klientinnen und Klienten erleben,**

- dass kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ihnen zuhören und Interesse an ihren Lebenssituationen zeigen,
- dass ihre Anliegen ernst genommen werden,
- dass ihre Stärken und Fähigkeiten erkannt und gefördert werden,
- dass sie in der Phase der Neuorientierung (z.B. Mutterrolle, Vaterrolle) unterstützt werden,
- dass sie im Trauerprozess unterstützt werden,
- dass ihnen bei der Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen geholfen wird.

#### **Die Klientinnen und Klienten erfahren,**

- dass sie über Sorgen und Probleme sprechen können,
- dass sie auch ambivalente Gefühle bezüglich der neuen Lebensphase ansprechen können,
- dass sie ermutigt werden, ihren individuellen Weg zu gehen,
- dass sie für die Alltagsbewältigung und die Leistung bei der Betreuung ihrer Kinder wertgeschätzt werden.

#### **Die Klientinnen und Klienten erhalten**

- Anregungen zur Lebensgestaltung und Zukunftsplanung,
- finanzielle Hilfe,
- Informationen über weiterführende Angebote,
- Unterstützung bei der Antragsstellung und Behördenkontakten,
- Hilfe bei Erziehungsfragen.

### **3.4 Qualitätsversprechen zur Psychosozialen Beratung bei Pränataler Diagnostik**

Das psychosoziale Beratungsangebot bei Pränataldiagnostik (PND) richtet sich an Frauen, Männer und Paare vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen.

Die Beratung von DONUM VITAE auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes geht von der Würde jeden menschlichen Lebens, unabhängig von seinem Entwicklungsstadium, einer Krankheit oder Behinderung aus.

Ziel der psychosozialen Beratung ist die Unterstützung einer reflektierten, verantworteten und tragfähigen Entscheidung.

Die psychosoziale Beratung unterstützt werdende Eltern in der Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen Lebenslage sowie eigenen und gesellschaftlichen Werten und Normen angesichts der medizinischen Möglichkeiten und Befunde.

Zur Umsetzung des Beratungszieles trägt der Aufbau eines interprofessionellen Netzwerkes mit Fachleuten und Fachstellen bei: z.B. mit Fachleuten für Pränataldiagnostik und Humangenetik, mit Hebammen, Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie mit Geburtskliniken, Selbsthilfegruppen, Frühförderstellen und mit Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorgern.

#### **Die Klientinnen und Klienten erleben**

- eine ansprechende und einladende Atmosphäre,
- ein Ernstnehmen ihrer Lebenssituationen und ihrer Wertvorstellungen,
- das Aussprechen können ihrer Ängste, Hoffnungen, Enttäuschungen und Ambivalenzen,
- Unterstützung in der partnerschaftlichen Kommunikation,
- Hilfe, die persönliche Situation auf dem individuellen Lebenshintergrund zu reflektieren und zu bewerten,
- Unterstützung im Trauerprozess,
- Begleitung und Hilfe bei der Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen,
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven mit einem Kind mit Behinderung oder Handicap,
- Hilfe bei der Bewältigung der Lebenssituation nach einem Spätabbruch.

#### **Die Klientinnen und Klienten erfahren,**

- dass jedem Individuum Wertschätzung und ein eigenes Recht auf Leben ohne Vorbehalte eingeräumt wird,
- dass sie bei der Auseinandersetzung mit eigenen und gesellschaftlichen Werten und Normen unterstützt werden,
- dass es ein Recht auf Nichtwissen gibt.

#### **Die Klientinnen und Klienten erhalten**

- Informationen zu verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen, deren Aussagekraft und Risiken,
- Informationen über rechtliche Belange,
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit anderen Eltern,
- Informationen über Fördereinrichtungen und Unterbringungsmöglichkeiten,
- Kontaktadressen und Vermittlung zu anderen Fachdiensten,
- Unterstützung und Begleitung nach der Geburt des Kindes.

**In der Zusammenarbeit mit DONUM VITAE können Ärztinnen und Ärzte darauf vertrauen,**

- dass psychosoziale Beratung kurzfristig möglich ist,
- dass die Frau und ihr Partner durch eine ausführliche und sorgsame Beratung in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden,
- dass die Beraterinnen und Berater eine fachspezifische Fortbildung erhalten haben, sich laufend weiterbilden und regelmäßig an PND-Supervisionen teilnehmen,
- dass die Beraterin bzw. der Berater mit Einwilligung der Klientin den Kontakt mit den Ärztinnen und Ärzten hält.

### **3.5 Qualitätsversprechen zur Psychosozialen Beratung bei Kinderwunsch**

Das Beratungsangebot der psychosozialen Beratung bei Kinderwunsch richtet sich an Einzelpersonen oder Paare,

- die einen Kinderwunsch haben,
- die vor einer Kinderwunschbehandlung stehen,
- die auf das Behandlungsergebnis warten,
- deren Kinderwunschbehandlung(en) erfolglos war(en),
- deren Kinderwunsch bislang unerfüllt geblieben ist,
- die sich entschieden haben, ihre Kinderwunschbehandlung zu beenden,
- die nach einer erfolgreichen Kinderwunschbehandlung Unterstützung wünschen,
- im Trauerprozess nach einer Fehl- oder Totgeburt,
- die sich vom Kinderwunsch verabschieden,
- die sich Hilfe bei der Neuorientierung wünschen.

Ziel der Beratung ist es, für diese unterschiedlichen Lebenssituationen Entlastung und Unterstützung anzubieten. Die qualifizierte fachliche Beratung durch DONUM VITAE beachtet die gesetzlichen Grundlagen und orientiert sich am christlichen Menschenbild. Das Beratungsangebot geht von der Würde jedes menschlichen Lebens aus, unabhängig von seiner Entstehungsgeschichte und seinem Entwicklungsstadium.

DONUM VITAE geht davon aus, dass eine ergebnisoffene Beratungssituation, in der die individuellen Stärken und Ressourcen bewusstgemacht und gestärkt werden, eine stimmige und selbstbestimmte Gestaltung der Kinderwunschfrage unterstützt.

#### **Die Einzelpersonen/Paare erfahren**

- Verständnis für ihre Situation und die damit verbundenen Emotionen,
- Entlastung und Unterstützung in einer schwierigen Lebenssituation,
- Hilfe und Unterstützung im Entscheidungsprozess,
- fachliche professionelle Begleitung im Umgang mit sich selbst/ der Partnerschaft/ dem Umfeld.

#### **Die Einzelpersonen/Paare erleben**

- Beraterinnen und Berater, die zuhören und Raum für die Bearbeitung der individuellen Themen geben,
- qualifizierte Beraterinnen und Berater, die individuelle Reflexionshilfen anbieten,
- Unterstützung bei der Klärung von ethischen/moralischen Fragen.

#### **Die Einzelpersonen/Paare erhalten**

- Methoden, die die Eigenaktivität anregen
- Anregungen für den Alltag als Familie oder als Ehepaar,
- weiterführende Angebote zur Beratung und Entlastung (Einzelberatung oder Gruppenangebote).

### **3.6 Qualitätsversprechen zur Beratung und Begleitung bei Vertraulicher Geburt**

Ziel der Angebote zur Vertraulichen Geburt ist die Unterstützung von schwangeren Frauen in extremer Notsituation, die ihr Kind medizinisch sicher, vertraulich und anonym entbinden möchten. Das Angebot ist gesetzlich geregelt, kostenfrei und bedarfsgerecht.

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt gibt allen Beteiligten Rechtssicherheit, welche sie vor strafrechtlicher Verfolgung schützt.

Frauen wird eine vertrauliche Beratung und Geburt in allen Krankenhäusern geboten.

DONUM VITAE geht davon aus, dass das ganzheitliche, niedrighschwellige Hilfsangebot der vertraulichen Geburt, Frauen in Notsituationen schon in frühen Phasen der Schwangerschaft ansprechen und unterstützen kann. Es schützt das Leben des Kindes, bietet umfangreiche Hilfen für die Mutter und soll Verständnis für die abgebende Mutter wecken.

Die Beraterinnen und Berater verstehen sich als vertrauliche Vermittlerinnen und Vermittler zwischen den Beteiligten.

#### **Die Klientinnen und Klienten erfahren,**

- dass sie mit ihrer besonderen Lebenssituation ernstgenommen werden,
- dass Verständnis für ihre Lebensumstände, ihre Gefühle, Ängste und Hoffnungen vorhanden ist,
- dass ihre Anonymität, ihre Würde und die Freiheit der Entscheidung respektiert wird.

#### **Die Schwangeren erleben**

- zeitnahe Termine für persönliche Gespräche mit einer Beraterin oder einem Berater,
- qualifizierte Beraterinnen und Berater, die ihr Handeln an den Anliegen der Schwangeren orientieren - auf Wunsch auch nach der Geburt,
- eine sichere Begleitung durch die rechtlichen Aspekte im Rahmen der Vertraulichen Geburt,
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, was mit dem Kind nach der Geburt geschehen soll mit Respekt für die getroffene Entscheidung und einer Zusage für die Sorge um das Kind,
- eine ärztliche Versorgung von Mutter und Kind während Schwangerschaft und Geburt.

#### **Das geborene Kind erfährt bei und nach der Vertraulichen Geburt**

- die notwendige ärztliche Versorgung und Schutz,
- verantwortliche Fürsorge im Sinn der von der Mutter getroffenen Entscheidung über die Zukunft des Kindes,
- die Zusage, dass es mit 16 Jahren die Identität der Mutter und damit seine Herkunft erfahren kann.

### **3.7 Qualitätsversprechen für die Beratung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen**

Ziel der Angebote zu diesem Themenbereich ist die gleichberechtigte Beratung und Begleitung von Menschen mit körperlichen, sozialen und geistigen Beeinträchtigungen und ihres sozialen Umfeldes zu Fragen von Sexualität, Schwangerschaft und Geburt.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung dieser Konvention fordern die Umsetzung der universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderung.

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz führt in § 2 aus, dass jede Frau und jeder Mann das Recht haben, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und Schwangerschaft von einer Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

DONUM VITAE geht davon aus, dass Sexualität zu jedem Menschen gehört, dass Partnerschaften und damit verbundener Kinderwunsch in jedem Leben eine Berechtigung haben, dass für jeden Menschen eine Unterstützung bei diesen Lebensthemen wichtig sein kann und diese Unterstützung seinen Möglichkeiten und Grenzen angepasst sein muss.

Die Angebote für Beratung und Sexualpädagogik von DONUM VITAE richten sich an Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Familien, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, Lehrkräften von Förderschulen und an Behindertenwerkstätten.

#### **Die Klientinnen und Klienten erleben,**

- dass ihre Lebenssituationen und ihre Anliegen respektiert werden,
- dass Verständnis für die Lebensumstände, Gefühle, Ängste und Hoffnungen vorhanden ist,
- dass alle Fragen gestellt werden können und jede Frage ernst genommen wird,
- dass sie einen Raum erhalten, in dem sie über sexuelle Gefühle, Phantasien, Wünsche und Ängste sprechen können,
- dass bei Bedarf und mit ihrer Einwilligung die Eltern oder gesetzlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer eingebunden werden,
- dass sich die Gestaltung der Angebote an ihrer Lebenssituation, ihrem Entwicklungsstand und ihren kognitiven Fähigkeiten orientiert,
- dass die Angebote in „leichter Sprache“ durchgeführt werden,
- dass bei der Vermittlung von Wissen vielfältige Anschauungsmaterialien verwendet werden,
- dass sie Angebote bei Paarkonflikten und Unterstützung bei Kommunikationsstörungen erhalten.

#### **Die Klientinnen und Klienten erhalten**

- vielfältige Informationen zu finanziellen, rechtlichen und sozialen Fragen,
- Hinweise auf ergänzende Angebote und Hilfen,
- Beratung zu Familienplanung und Empfängnisverhütung,
- Unterstützung bei Partner- und Familienproblemen,
- Informationen und Wissen über die sexuelle Entwicklung, körperliche und psychischen Besonderheiten.
- Präventionsschulungen vor sexuellen Übergriffen,
- Persönlichkeitsstärkung, Wissen über die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer.



**Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer sowie Lehrerinnen und Lehrer erhalten**

- Unterstützung bei der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung in Fragen der Sexualität,
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, mit denen sie ihre Fragen oder Unsicherheiten klären können.

### **3.8 Qualitätsversprechen zur Sexualpädagogischen Arbeit**

Die sexualpädagogische Arbeit von DONUM VITAE richtet sich an Mädchen und Jungen, Frauen und Männer. Ziel der sexualpädagogischen Arbeit ist es, einen positiven Zugang zum eigenen Körper, fundiertes Wissen über körperliche Vorgänge und Veränderungen und eine verantwortungsvolle Gestaltung des Sexuallebens und der Partnerschaft zu vermitteln.

Die sexualpädagogische Arbeit beruht auf der Überzeugung, dass Freundschaft, Liebe und Sexualität zum Menschsein gehören und die Menschen als Mann und Frau prägen.

DONUM VITAE will Kinder und Jugendliche in ihrer Identitätsfindung unterstützen und glaubwürdiger Ansprechpartner sein. Die Grundlage der sexualpädagogischen Arbeit sind das christliche Menschenbild, rechtliche Bestimmungen und das trägerinterne Konzept von DONUM VITAE.

#### **Die Klientinnen und Klienten erleben,**

- dass sie in einem geschützten Raum sind, der es erlaubt, sich dem sexualpädagogischen Thema zu öffnen,
- dass sich die Gestaltung der Angebote an ihrer Lebenssituation und ihrer Entwicklung orientiert,
- dass sich die Angebote nach ihren Bedürfnissen richten.

#### **Die Klientinnen und Klienten erfahren,**

- dass es unterschiedliche Haltungen und Einstellungen zur Sexualität gibt,
- dass alle Fragen gestellt werden können und bestmöglich beantwortet werden,
- dass sexuelle Gefühle, Phantasien, Wünsche und Ängste zur Sprache kommen dürfen,
- dass sich weibliche und männliche Sexualität unterscheiden,
- dass es unterschiedliche sexuelle Veranlagungen gibt, denen Respekt entgegengebracht wird,
- dass sie einen Raum haben, in dem sie die Bedeutung von Sexualität, Erotik und Partnerschaft in der Gesellschaft und im privaten Bereich reflektieren können,
- dass die Kommunikation für eine gelingende Partnerschaft eine hohe Bedeutung hat.

#### **Die Klientinnen und Klienten erhalten**


- Informationen über körperliche und psychische Aspekte der Sexualität von Mann und Frau, über Fruchtbarkeit und Verhütung,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Lebensentwürfen zur eigenen Partnerschaft, Familie und Sexualität,
- Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität und Geschlechterrolle,
- Anregungen zum angemessenen sprachlichen Ausdruck in der Sexualität.

#### **Eltern und Lehrerinnen bzw. Lehrer erfahren,**


- dass sie Information und Wissen über die sexuelle Entwicklung, die körperlichen und psychischen Besonderheiten erhalten,
- dass sie unterstützt und ermutigt werden beim Umgang mit Fragen und Problemen von Jugendlichen im Bereich der Sexualität,
- dass DONUM VITAE auch in schwierigen Situationen beratend und begleitend zur Seite steht,
- dass es für sie spezielle Angebote gibt,
- dass sie jederzeit Informationsmaterial von DONUM VITAE erhalten können.

## 4. Verantwortung für das Qualitätsmanagement

Die Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements obliegt auf Landesebene dem Vorstand von DONUM VITAE.

Der Landesvorstand delegiert diese Aufgabe an die Leiterinnen und Leiter der Beratungsstellen. Sie benennen jeweils eine(n) Qualitätsbeauftragte(n) für ihre Beratungsstelle und informieren den Vorstand von DONUM VITAE und  vis à vis.

Die/Der Qualitätsbeauftragte ist für die Ausgabe, Sammlung und Auswertung der beschriebenen Prüfmittel zuständig. Teilaufgaben können an andere Teammitglieder delegiert werden.


Die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen und die Lösung von Problemen liegen in der Verantwortung der Leitung. Bei größeren Problemen muss der Vorstand von DONUM VITAE und  vis à vis informiert werden.

Die Gestaltung der jährlichen internen Audits liegt in der Verantwortung der/des Qualitätsbeauftragten. Auch hier darf sie/er Teilbereiche delegieren.

Hat die/der Qualitätsbeauftragte Probleme mit der Steuerung, Überprüfung und Entwicklung des Qualitätsmanagements, muss sie/er die Leitung der Beratungsstelle informieren. Die Leitung ist verantwortlich für die Lösung der Probleme.

Notwendige Änderungen in den Qualitätsunterlagen müssen von den Leitungen der Beratungsstellen legitimiert werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die in den Verfahrensanweisungen definierten Angebotsstandards umzusetzen, die entsprechenden Prüfmittel einzusetzen und an die/den Qualitätsbeauftragte(n) weiterzuleiten. Aufgaben, die sie/er im Qualitätsmanagement übernommen haben, müssen sie/er wie vereinbart ausführen.

Zur übergreifenden Koordination des Qualitätsmanagements beruft der Vorstand eine(n) DONUM VITAE-Bayern-Qualitätsbeauftragte(n). Diese/Dieser hat die Aufgabe, die strategische Entwicklung des Qualitätsmanagements anzudenken und anzustoßen. Sie/Er arbeitet eng mit dem Vorstand und den  vis à vis Beraterinnen und Beratern zusammen. Zudem steht sie/er im Kontakt mit den Qualitätsbeauftragten in den Beratungsstellen.

### Interne Audits

Einmal jährlich lädt die Leitung der Beratungsstelle zu einem internen Audit ein. In der Gestaltung der Audits haben die Beratungsstellen Spielraum – die gewählte Form des Audits wird in einer Verfahrensanweisung im QM-Bereich „Interne Abläufe“ beschrieben.

Zum Audit müssen die ausgefüllten und ausgewerteten Prüfmittel des letzten Jahres vorliegen.

Teilnehmen sollen die Leiterin bzw. der Leiter, die/der Qualitätsbeauftragte, ein(e) Bevollmächtigte(r) und die an den Angeboten beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Alle Qualitätsdokumente können angepasst oder überarbeitet werden, überholte Verfahren dürfen aus dem QM genommen werden, neue Verfahren können entwickelt werden.

Nur die übergreifenden Qualitätsversprechen aus dem Allgemeinen Handbuch dürfen nicht geändert werden.


In einer Qualitätssitzung werden

- die definierten Standards unter Einbeziehung der Erfahrungen und Prüfmittel reflektiert,
- Schwachstellen und Verbesserungspotentiale erkannt,
- Absprachen über qualitative Verbesserungen getroffen,
- Änderungen an Verfahrensanweisungen abgesprochen,
- neue Trends erkannt und diskutiert,
- neue Schwerpunkte und Angebote entwickelt und Absprachen über neue Verfahrensanweisungen getroffen.

Die Ergebnisse des Audits werden in einem Protokoll festgehalten.

### **Externe Audits**

Alle drei Jahre findet ein externes Audit statt. Die Art und Weise des externen Audits wird in Absprache mit der/dem DONUM VITAE-Qualitätsbeauftragten vereinbart und in einer Verfahrensanweisung beschrieben.

Auf dem Jahrestreffen der Qualitätsbeauftragten wird das gewählte Verfahren von  vis à vis vorgestellt und mit den Qualitätsbeauftragten der Beratungsstellen besprochen.

Die Vorbereitung und Durchführung entspricht dem eingeführten Verfahren.

Nach den externen Audits erhalten die Beratungsstellen einen Auditbericht und nach Erfüllung aller Anforderungen ein neues Qualitätssiegel „Werte im Fokus“.

Ein Auditbericht geht an den Vorstand von DONUM VITAE.

## 5. Organisationsstruktur – Organigramm



## **6. Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements „Werte im Fokus“**

Das Thema „Qualität“ bleibt im Landesvorstand von DONUM VITAE.

Der Landesvorstand hat eine Qualitäts-Beauftragte auf Landesebene bestimmt und unterstützt diese bestmöglich.

Der Landesvorstand ermöglicht ein jährliches Treffen der Qualitätsbeauftragten.

Der Landesvorstand fördert weiterhin die Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **7. Schwerpunkte und qualitätsgesicherte Angebote von DONUM VITAE**

Die 20 Beratungsstellen von DONUM VITAE Bayern zeichnet eine durchgehende hohe Qualität aus.

Jede Beratungsstelle hat mindestens sechs Angebote qualitätsgesichert.

Eine Information darüber, welche Angebote in den jeweiligen Beratungsstellen qualitätsgesichert wurden, findet sich in den „Internen Handbüchern“ der Beratungsstellen.



**Impressum**

**Herausgeber:** DONUM VITAE in Bayern e.V.  
Luisenstr. 27

80333 München  
**Copyright:** DONUM VITAE in Bayern e.V.